

# MARKTGEMEINDE TAMSWEG



## Räumliches Entwicklungskonzept 2013

### Allgemeine Festlegungen

Dipl.-Ing. Günther Poppinger

Ing. Konsulent für Raumplanung

Datum: 15. 11. 2013

GZ: 23/1302a

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Festlegungen .....	5
1.1	Stellung und Funktion der Gemeinde im regionalen Umfeld .....	5
1.2	Bevölkerungsentwicklung .....	5
1.3	Wirtschaftsentwicklung .....	6
1.3.1	Land- und Forstwirtschaft .....	6
1.3.2	Produzierendes und verarbeitendes Gewerbe .....	7
1.3.3	Sonstiges Gewerbe - Handel / Dienstleistung .....	7
1.3.4	Tourismus .....	8
1.4	Naturraum / Umwelt .....	10
1.5	Besiedlung und Bebauung .....	12
1.6	Infrastruktur .....	13
1.6.1	Verkehr .....	13
1.6.2	Sonstige Infrastruktur .....	14

## Vorwort

Bereits im Vorfeld wurde seitens der Gemeinde der Wunsch geäußert, dass der Textumfang des Entwicklungskonzeptes reduziert und auf die wichtigen, vorrangig raumordnerisch relevanten Inhalte konzentriert werden solle.

Im Rahmen von zwei Sitzungen (15. 9. 2009 und 7. 10. 09) fand eine Diskussion der bestehenden Festlegungen statt, die sich im Wesentlichen darauf konzentrierte, inwieweit bestimmte Inhalte weiterhin wichtig erscheinen, welche in der Zielrichtung zu korrigieren oder anzupassen sind bzw. aus verschiedenen Gründen überhaupt als entbehrlich gelten können.

Das neue Entwicklungskonzept wird im Hinblick auf die Anforderung des neuen Raumordnungsgesetzes 2009 (ROG) auch neu gegliedert, im Wesentlichen in einen allgemeinen Teil, der die generellen Zielsetzungen zur künftigen Gemeindeentwicklung enthält und einen standortbezogenen Teil, der die relevanten Aussagen, bezogen auf konkrete Bereiche oder Standorte, trifft.

Auf Grund der ersten Diskussionen wurde zunächst der allgemeine Teil bearbeitet, im Rahmen der Sitzung am 22. 2. 2010 nochmals diskutiert und einige Korrekturen eingearbeitet.

In der Sitzung am 6. 4. 2010 begann die Diskussion der einzelnen Siedlungsstandorte und wurde am 3. 5. 2010 abgeschlossen.

Im Anschluss daran fanden Beratungen zum Thema Durchführung einer Umweltprüfung respektive Überarbeitung mit oder ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung statt. Es wurde festgelegt, das REK nach dem neuen System, also mit Umweltprüfung bzw. aufsichtsbehördlicher Genehmigung zu überarbeiten.

Im Oktober 2010 fand dann noch eine Sitzung zwecks Feinjustierung bestimmter Standorte bzw. noch eingelangter Planungswünsche statt. Teilweise wurden hier noch kleinere Änderungen in den Entwurf eingearbeitet und für den Dezember 2010 die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit terminisiert.

Der Entwurf wurde im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am Freitag dem 10. 12. 2010 präsentiert.

Daraufhin langten noch einige Anregungen ein, diese wurden noch in den Entwurf eingearbeitet, der der Bekanntgabe der unerlässlichen Untersuchungen für die Umweltprüfung zugrunde gelegt wurde.

In weiterer Folge fanden Gespräche mit Grundeigentümern im Bereich von Entwicklungsflächen im Hinblick auf die Verfügbarkeit statt.

Ziel war es, bereits auf REK-Ebene weitgehende Sicherheit darüber zu gewinnen, dass hier auch Flächen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt werden. Im Anschluss daran wurde der Vorentwurf zur Bekanntgabe der unerlässlichen Untersuchungen bei der Landesregierung eingebracht.

Mit Schreiben der Örtlichen Raumplanung vom 1. 6. 2011 fand die diesbezügliche Bekanntgabe statt.

Die Zeit danach stand im Zeichen weiterer intensiver Überprüfungen von Standorten, da aus Gründen der Flächenbilanz Reduktionen erforderlich schienen.

Dieser Prozess nahm die Zeit bis Frühjahr 2012 in Anspruch, nach Feststehen der reduzierten Entwicklungsbereiche wurde dann der Entwurf der erforderlichen Umweltprüfung unterzogen und ein Entwurf für die Vorbegutachtung durch die Landesregierung erstellt.

Die Ergebnisse der Vorbegutachtung samt Stellungnahme zur Umweltprüfung wurden der Gemeinde mit Schreiben vom 6. 12. 2012 der Örtlichen Raumplanung mitgeteilt. Diese führte in etlichen Abschnitten des Entwurfes zu Änderungen und Anpassungen.

Insbesondere wurden die allgemeinen Festlegungen nochmals durchforstet, hinsichtlich des Umfanges der festgelegten Siedlungsstandorte kam es zu Reduktionen, auch der Baulandbedarf ist noch angepasst worden.

Weiters wurde auch die ergänzende Plandarstellung von der Katastergrundlage auf das Orthofoto übertragen.

Der überarbeitete Text wurde im Rahmen der Ausschusssitzung am 19. 2. 2013 diskutiert und es erfolgten hier noch einige textliche Änderungen.

Anschließend erfolgte die sechswöchige öffentliche Auflage, im Rahmen derer Stellungnahmen und Einwendungen eingebracht wurden. Mit diesen hat sich die Gemeinde im Rahmen einer Ausschusssitzung schlussendlich im Gemeinderat auseinandergesetzt, daraus resultierten noch einige kleinere Änderungen.

Schlussendlich wurde das Entwicklungskonzept in der GV-Sitzung am 27. 5. 2013 beschlossen.

Dann erfolgte die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung, mit Schreiben der örtlichen Raumplanung vom 6. 11. 2013 wurden die Ergebnisse des aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahrens mitgeteilt.

Die Befassung mit den Ergebnissen resultiert noch in der Streichung von zwei kleineren Entwicklungsflächen, die raumordnungsfachlich nicht argumentierbar waren. Im Übrigen erfolgten noch Ergänzungen in den Kapiteln Wasserwirtschaft und Geologie bzw. eine nochmalige Befassung mit den Stellungnahmen der übrigen Dienststellen. Die Baulandbedarfsberechnung wurde ebenfalls noch modifiziert.

Thalgau, im November 2013

# 1. Allgemeine Festlegungen

## 1.1 Stellung und Funktion der Gemeinde im regionalen Umfeld

Der Marktgemeinde Tamsweg kommt gemäß den Festlegungen des Salzburger Landesentwicklungsprogramms und des Regionalprogramms Lungau die Funktion eines Regionszentrums zu. Diese Funktion soll, insbesondere durch die Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen, aber auch die Ergänzung mit zusätzlichen weiteren Funktionen, die Grundlage dieser zentralörtlichen Funktion sind, gestärkt und unterstützt werden.

## 1.2 Bevölkerungsentwicklung

### Ziele:

Die Marktgemeinde Tamsweg strebt ein Bevölkerungswachstum an.

Bei der Bevölkerungsverteilung innerhalb des Gemeindegebietes ist auf bestehende Abwanderungstendenzen in den Gebieten außerhalb des zentralen Hauptsiedlungsraumes zu achten bzw. diesen entgegen zu wirken.

### Maßnahmen:

Die Festlegung des Wohnbaulandbedarfes hat das angestrebte Bevölkerungswachstum zu berücksichtigen und ist auf die regionalen Entwicklungsaufgaben der Gemeinde abzustellen.

Die Entwicklung außerhalb des Hauptsiedlungsraumes soll sich primär auf die untergeordneten Schwerpunkte Sauerfeld und Seetal konzentrieren. In Bereichen außerhalb davon sollen sich die Entwicklungsmaßnahmen auf kleinflächige Entwicklungen bzw. Abrundungen (bei gegebener Infrastruktur und unter Vermeidung der Störung aktiver Landwirtschaftsbetriebe) beschränken.

## 1.3 Wirtschaftsentwicklung

### 1.3.1 Land- und Forstwirtschaft

#### Ziele:

Die Marktgemeinde Tamsweg hat an der Entwicklung des Wirtschaftszweiges Land- und Forstwirtschaft großes Interesse.

Dieses beruht auf folgenden Aspekten:

- a) Angebot von Arbeitsplätzen bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in anderen Branchen
- b) Erzeugung wesentlicher Grundstoffe bzw. Fertigprodukte
- c) Wesentlicher Beitrag dieses Wirtschaftszweiges zum Ortsbild und zum Landschaftscharakter.

#### Maßnahmen:

Standortsicherung der Betriebe

- a) Hintanhaltung von Wohnbautätigkeit im Bereich der Hofstellen, insbesondere dort, wo konfliktrichtige Tätigkeiten durchgeführt werden.
- b) Beachtung dieses Kriteriums auch bei einer allfälligen Aussiedlung von Hofstellen oder auch der Neugründung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Erhaltung bzw. sinnvolle Weiternutzung der Bausubstanz, vor allem im Bereich aufgelassener Landwirtschaften. Dabei sind folgende Aspekte besonders zu beachten:

- a) Bewertung, inwieweit die Nutzungsänderung mit dem baulichen Erscheinungsbild in Einklang gebracht werden kann.
- b) Bewertung, welche allfälligen Folgeentwicklungen durch die jeweilige Nutzungsänderung hervorgerufen werden.
- c) Bewertung, welche Auswirkungen auf Anrainer oder Nachbarn entstehen.
- d) Bewertung, ob durch diese Nutzungsänderung Konfliktpotential mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im jeweiligen Bereich selbst zu erwarten ist.

### 1.3.2 Produzierendes und verarbeitendes Gewerbe

#### **Ziele:**

Gewährleistung und Sicherstellung der künftigen Weiterentwicklung dieses Wirtschaftssektors.

Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstandorte vor einer Beeinträchtigung durch andere Nutzungen.

#### **Maßnahmen:**

Die bestehenden Wirtschaftsstandorte sind gegen das Heranrücken einer Wohnbebauung bzw. auch anderen konflikträchtigen Nutzungen abzusichern.

Wo ein räumliches Naheverhältnis bereits besteht, sollen Pufferflächen möglichst effektiv eine entsprechende funktionale Gliederung zwischen den Wirtschaftsstandorten und den anderen Gebieten gewährleisten.

Dem Prinzip des sparsamen Umganges mit Grund und Boden kommt gerade in dieser Richtung besondere Bedeutung zu.

Auf Grund der nicht im Übermaß vorhandenen Standorte für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe ist dafür zu sorgen, dass die bereits als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesenen Flächen durch solche Betriebe genutzt werden, die diese Widmung auch benötigen.

Auf Grund des bestehenden Engpasses an verfügbaren Gewerbeflächen ist die Festlegung neuer Standorte erforderlich.

Die Verfügbarkeit derartiger Flächen ist im Umwidmungsverfahren sicherzustellen.

### 1.3.3 Sonstiges Gewerbe - Handel / Dienstleistung

#### **Ziele:**

Der Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges wird im Hinblick auf die zentralörtliche Stellung der Gemeinde besondere Bedeutung beigemessen.

Für Gewerbebetriebe, die keine Verarbeitung durchführen (also mit Wohnnutzung vereinbar sind), kommen auch Standorte in Randlagen zu Wohngebieten in Frage.

Dienstleistungsbetriebe sind in nahezu allen Widmungskategorien zulässig. Im Hinblick auf die Entwicklung soll es keine standörtlichen Restriktionen geben.

Der Sektor Handel soll unter Bedachtnahme auf die Standorterfordernisse der Betriebe bzw. der Berücksichtigung des Aspektes Verkehr weiterentwickelt werden.

Der Ortskern wird weiterhin als der bevorzugte Standort für die Entwicklung des Handels angesehen.

Darüber hinaus sind beidseits der Zinsgasse zwischen Murtalbahn und Zinsbrücke Handelsbetriebe entstanden. Auch hier wird eine punktuelle Weiterentwicklung grundsätzlich positiv gesehen.

### **Maßnahmen:**

Abgesehen von den Kategorien Bau-, Möbel- und Gartenmärkte sowie C+C Märkte sollen Handelsgroßbetriebswidmungen vorzugsweise im Ortskern durchgeführt werden.

Eine Weiterentwicklung im Bereich bestehender Handelsbetriebe außerhalb davon ist grundsätzlich möglich, sofern dies zur Entwicklung dieser Betriebe erforderlich ist.

Außerhalb des Ortskerns ist eine Ausweisung dann denkbar, wenn es sich um einen im Hinblick auf die Erfüllung der Versorgungsfunktion der Gemeinde wichtigen Betrieb handelt und im Ortskern dafür keine Alternativflächen angeboten werden können.

Auch das Instrument der Kennzeichnung von Betriebs- und Gewerbegebieten für Einzelhandelsnutzung kann im Bereich der Zinsgasse zwischen Murtalbahn und Zinsbrücke zum Zwecke der Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges angewendet werden.

## **1.3.4 Tourismus**

### **Ziele:**

Weiterentwicklung des Tourismus unter Nutzung der regional vorhandenen Potentiale bzw. örtlicher Initiativen.

Die Gemeinde gibt keine Entwicklungsrestriktionen vor. Auf Grund des niedrigen Entwicklungsniveaus werden grundsätzlich alle Ideen und Projekte positiv gesehen.

Auf zwei festgelegte Sonderstandorte wird verwiesen. Diese befinden sich im Bereich Lerchpoint bzw. am Prebersee.

### **Maßnahmen:**

Verbesserung des Beherbergungsangebotes.

Verbesserung des Angebotes zum Einkaufen.

Vorrang für die Schaffung von Einrichtungen, die auch für die ortsansässige Wohnbevölkerung nutzbar sind.

Förderung von Synergien zwischen Landwirtschaft und Tourismus.

## 1.4 Naturraum / Umwelt

### Ziele:

Die Auswirkungen auf die zu schützenden Lebensgrundlagen sind bei den standortbezogenen Festlegungen zu berücksichtigen.

### Maßnahmen:

#### **Schutzgut Mensch (Gefährdungen, Erholung):**

Naturräumliche Gefährdungen sind, sofern mit wirtschaftlichen Mitteln nicht behebbar, bei der Standortfestlegung zu berücksichtigen.

Hochwassergefährdete Bereiche sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für Hochwasserabfluss und -rückhalt auch nachhaltig als Freihalteflächen zu sichern.

Bei lärmbelasteten Flächen sind vor allem Bereiche mit gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von Wohn- und Erholungsnutzungen frei zu halten. Die Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung ist zu beachten.

#### **Schutzgut Lebensräume (Pflanzen- Tierwelt):**

Wenn sich dies aus siedlungs- und infrastruktureller Sicht argumentieren lässt, können in Ausnahmefällen auch Waldflächen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.

Im eher waldarmen Hauptsiedlungsraum (Talbereich) ist aber die Erhaltung kleinerer waldähnlicher Strukturen, die entsprechende Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen, sowie von vorhandenen (Au)waldbeständen oder -resten entlang von Gewässern von entsprechender Bedeutung.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

#### **Schutzgut Landschafts- und Ortsbild:**

Dieser Aspekt ist durch entsprechende standortbezogene Festlegungen zu berücksichtigen.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:**

Derartige Bestände sind bei der Standortwahl entsprechend mit ein zu beziehen.

#### **Schutzgut Boden:**

Diesem Schutzgut soll durch insgesamt quantitativ überschaubare (was mögliche Siedlungsflächen anlangt) Planungsfestlegungen und eine sparsame Nutzung Rechnung getragen werden.

- Grundsätzliche Priorität für die Nutzung des bereits gewidmeten Baulandes.
- Minimierung des Versiegelungsgrades bei gleichzeitiger Beachtung des Prinzips der sparsamen Bodennutzung.
- Bei Vorhandensein ansonsten gleichwertige Alternativenauswahl jener, wo der Eingriff in das Schutzgut Boden geringer ist.
- Vornahme des Bodenaushubes bzw. Umgang, Verwertung bzw. Wiedereinbau gemäß den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

### **Schutzgut Wasser:**

Fließgewässer sind als entsprechende Lebensräume durch Einhaltung ausreichender Abstände zu sichern.

Auch Gebiete mit Wasservorkommen sind entsprechend zu schützen.

Bei der Siedlungsentwicklung ist dem Oberflächenwassermanagement entsprechende Bedeutung beizumessen.

### **Schutzgut Luft und Klima:**

Hier möchte die Gemeinde weiter im Bereich Umweltentlastung entsprechende Projekte forcieren, der Nutzung erneuerbarer Energieträger sowie der Wärmedämmung kommt besondere Bedeutung zu.

## 1.5 Besiedlung und Bebauung

### Grundsätze der Siedlungsentwicklung:

#### Ziele:

Bevorzugter Handlungsraum der künftigen Siedlungsentwicklung soll der Hauptsiedlungsraum (Gebiet im Bereich Mörtelsdorf, Litzelsdorf, Tullnberg, Wölting und der Ortskern selbst) sein.

Als nachgeordnete Standorte, vorrangig zur Deckung des Wohnungsbedarfes, werden Sauerfeld und Seetal festgelegt.

Die Siedlungsentwicklung soll möglichst landschafts- bzw. ortsbildschonend erfolgen.

#### Maßnahmen:

Möglichst gute Integration der Siedlungsentwicklungsbereiche in den Bestand unter bestmöglicher Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Weiters sollen Siedlungsentwicklungen auch der Verbesserung des bestehenden Verkehrsnetzes, etwa durch Ringschlüsse von bestehenden Stickerschließungssystemen, dienen.

Erhaltung der Weiler mit ihrem typischen Bebauungscharakter.

### Festlegungen zum Thema Bodenpolitik:

#### Ziele:

Sicherung der Verfügbarkeit von Siedlungsflächen.

#### Maßnahmen:

Vereinbarungen mit Grundeigentümern, dass bei Widmungen für den Eigenbedarf auch Flächen für den sonstigen örtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

## 1.6 Infrastruktur

### 1.6.1 Verkehr

#### 1.6.1.1 Verkehrspolitische Leitlinien

Bei Standortentscheidungen Berücksichtigung der verkehrlichen Aspekte, vor allem was die Verursachung von Verkehr bzw. dessen Abwicklung anlangt.

Maximierung der Aufenthaltsqualität im zentralen Siedlungsbereich, vor allem auch im Ortskern.

#### 1.6.1.2 Öffentlicher Verkehr

Erhaltung der im Zuge des Lungautaktes entwickelten Bedienungsfrequenz, wo dies möglich ist, Optimierungen.

Unterstützung innovativer Lösungen auf dem Sektor des öffentlichen Verkehrs.

#### 1.6.1.3 Motorisierter Individualverkehr

Aus dem gesamten Verkehrsnetz werden folgende Verbindungen als besonders bedeutsam angesehen:

##### Überregionales und regionales Verkehrsnetz:

Die überörtliche Verbindungsfunktion und Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs bei Hintanhaltung von Einzelzufahrten stehen im Vordergrund.

An geeigneten Stellen sind gesicherte Übergänge für Fußgeher / Radfahrer vorzusehen.

Es handelt sich dabei um folgende Straßen:

B95 Turracher Landesstraße B

B96 Murtal Landesstraße B

L222 Lungauer Straße

L262 Prebersee Straße

L232 Lessacher Straße

##### Innerörtliche Verbindungsstraßen:

Diese Straßen haben für die innerörtliche Verbindung bzw. innerhalb des Straßennetzes im Ortskern besondere Bedeutung:

Verbindung Mörtelsdorf – Judendorf – Zentrum (Schattseitenweg, Murgasse)

Ottingweg

Griesgasse

Schwimmschulgasse – Friedhofstraße

Bahnhofstraße – Untere Postgasse – Dechantsbühel

Die übrigen Straßen erfüllen entweder Aufschließungsfunktionen für den ländlichen Raum oder sind innerörtliche Sammel- bzw. Anliegerstraßen.

#### **1.6.1.4 Fußgeher- und Radverkehr**

Im Bereich der größeren Siedlungsstandorte und -entwicklungsgebiete sollen die Verkehrsbedingungen für Fußgeher und Radfahrer schrittweise verbessert werden. Im Ortszentrum besteht vor allem Handlungsbedarf für den Radverkehr.

Erhaltung und Schaffung kurzer Fußwegverbindungen im Ortskern.

#### **1.6.1.5 Ruhender Verkehr**

Schaffung eines ausreichenden Angebotes von Parkplätzen im Zentrum bzw. auch an dessen Randzonen.

### **1.6.2 Sonstige Infrastruktur**

Projekte auf dem Sektor des Einsatzes erneuerbarer Energieträger werden unterstützt. Die Gemeinde bekundet auch die Bereitschaft, dies mit raumordnungsmäßigen Maßnahmen zu unterstützen, sofern eine Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild gegeben ist.

Fotovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Dachflächen oder sonst in den Baubestand integriert angeordnet werden. Ausgenommen davon ist das verordnete Ortsbildschutzgebiet.